

Erklärung zur Kinderzulage (KiZ)

Eingangsstempel der Beschäftigungsbehörde

Bitte zurücksenden an:

Universität Kassel
Hochschulbezügestelle
34109 Kassel

über

Ihre Beschäftigungsbehörde

Guten Tag,

bitte füllen Sie die nachfolgend vorbereitete „Erklärung zur Kinderzulage“ aus und reichen Sie diese unterschrieben **-nach Möglichkeit über Ihre Beschäftigungsbehörde-** bei der Hochschulbezügestelle ein. Ein Abdruck der maßgebenden Bestimmungen ist zu Ihrer Information beigelegt. **Bitte fertigen Sie sich für Ihre Unterlagen eine Kopie der ausgefüllten Erklärung, damit Sie Ihrer Pflicht zur Anzeige zukünftig eintretender Änderungen voll nachkommen können** (vergleichen Sie bitte auch die von Ihnen abzugebende Versicherung am Schluss der zweiten Seite des Antrags).

Überzahlungen der Kinderzulage, die aufgrund der ab 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Änderungen im Kindergeld- und Steuerrecht entstehen, sind zurückzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Festsetzungsstelle

Hinweis nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 7. Januar 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – Teil I, Seite 98).

Ihre Angaben werden benötigt zur erstmaligen Feststellung, für welche Kinder Sie eine Kinderzulage (§ 23a Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen – **TV-H/ TV-TU Darmstadt/ TV-G-U**) erhalten oder für die in bestimmten Zeitabständen durchzuführende Überprüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für diese Entgeltbestandteile weiterhin erfüllt sind.

Nur für den Fall, dass auch eine andere Person im Verhältnis zu Ihnen einen Anspruch auf die Kinderzulage oder vergleichbare Leistungen hat (z.B. Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt), werden mit der für diese andere Person zuständigen Stelle Vergleichsmittelungen ausgetauscht. Nach § 68 Abs. 4 EStG dürfen Familienkassen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

Zutreffendes bitte ankreuzen, streichen oder ausfüllen

1.	Angaben zur Person der/des Erklärenden			Aktenzeichen:	
	Name, Vorname:				
	Straße, PLZ, Ort				
	E-Mail:			Tagsüber tel. erreichbar:	
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetr. Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> geschieden seit: <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet					
2.	Angaben zu den Kindern der/des Erklärenden				
	Nr.	Name, Vorname des Kindes (Anschrift, wenn abweichend von Ziffer 1). Bei Auslandsaufenthalt bitte Land angeben.	Familien- stand Kind	Geburts- datum	Kindschafts- verhält. zu mir
	1				
	2				
	3				
4					

Name, Vorname der/des Erklärenden	Aktenzeichen:
-----------------------------------	---------------

Erklärung zur Kinderzulage (KiZ) – Seite 2

3. Angaben über die bisherige Zahlstelle des Kindergeldes bzw. vergleichbare Leistung

zu Nr.	Für das Kind/die Kinder wird <input type="checkbox"/> Kindergeld oder <input type="checkbox"/> vergleichbare Leistung ¹⁾ <input type="checkbox"/> beantragt. <input type="checkbox"/> gezahlt.		Wer erhält die Zahlung?			
			Betrag u. Währung	ich selbst ²⁾	mein Ehegatte/ Lebenspartner ³⁾ Ergänzungsblatt 1 ausfüllen	eine andere Person ⁴⁾ Ergänzungsblatt 2 ausfüllen
1	Familienkasse mit Anschrift	Kindergeld-Nr.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Steuer-Id. Kind				
2	Familienkasse mit Anschrift	Kindergeld-Nr.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Steuer-Id. Kind				
3	Familienkasse mit Anschrift	Kindergeld-Nr.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Steuer-Id. Kind				
4	Familienkasse mit Anschrift	Kindergeld-Nr.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Steuer-Id. Kind				

- 1)** Vergleichbare Leistungen sind:
- *Kinderzulagen* aus der gesetzlichen Unfallversicherung/ *Kinderzuschüsse* aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
 - *Leistungen für Kinder*, die im Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden
 - *Kinderzuschlag nach § 56 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)* oder entsprechende tarifliche Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes.
- 2)** Wenn Sie selbst Kindergeld beziehen und verheiratet sind, füllen Sie bitte das Ergänzungsblatt 1 aus.
Wenn Sie ledig oder geschieden sind, füllen Sie bitte das Ergänzungsblatt 2 aus (diese Angaben sind freiwillig und dienen ggf. der Höhe der Kindergeldzulage)
- 3)** Erhält das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung der Ehegatte oder Lebenspartner, ist ebenfalls das Ergänzungsblatt 1 auszufüllen.
- 4)** Bei unterschiedlichen anderen Personen bitte ich das Ergänzungsblatt 2 für **jede andere Person zu dem Kind** gesondert auszufüllen.

4. Haben Sie Ansprüche auf kinderbezogene Entgeltbestandteile des BAT, MTArb, MTW oder vergleichbare Leistungen abfinden lassen z.B. durch eine Einmalzahlung?

Nein **Ja** Abgeltung für das Kind/die Kinder Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der Angaben auf den Ergänzungsblättern 1 und 2. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der für mich zuständigen Festsetzungsstelle jede Änderung in den hier dargelegten Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen und dass ich Überzahlungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben eintreten, zurückzahlen muss.
Mir ist bekannt, dass ich ggf. schadensersatzpflichtig bin.

Ort, Datum _____
Unterschrift

Name, Vorname der/des Erklärenden	Aktenzeichen:
-----------------------------------	---------------

Ergänzungsblatt 1 – Seite 1

1.	Angaben über den Ehegatten/Lebenspartner
	Name, Vorname, Geburtsdatum

	Straße, PLZ, Ort (falls abweichend vom Erklärenden)
--	---

2.	<p>Besteht Berufstätigkeit bei einem Arbeitgeber / Dienstherrn?</p> <p><input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht. <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein, nicht mehr seit _____</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, seit _____ bei _____</p> <p>_____ (genaue Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstherrn)</p> <p><input type="checkbox"/> vollzeitbeschäftigt</p> <p><input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit einem Anteil von _____ v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten</p> <p>als: <input type="checkbox"/> Arbeiterin/Arbeiter <input type="checkbox"/> Angestellte/Angestellter <input type="checkbox"/> Auszubildende/Auszubildender</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter mit Anwärterbezügen <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter, Richterin/Richter Soldatin/Soldat mit Dienstbezügen</p> <p>Personalnummer: _____</p>
-----------	---

3.	<p>Ist die angegebene Tätigkeit eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 23a TV-H/ TV-Forst Hessen/ TV-TU Darmstadt/ TV-G-U (siehe Protokollerklärung)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht. <input type="checkbox"/> Ja</p>
-----------	--

4.	<p>Wird die Kinderzulage nach § 23a TV-H/ TV-Forst Hessen/TV-TU Darmstadt/ TV-G-U Kinderanteil im Familien-/ Orts-/ Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen gezahlt?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht. <input type="checkbox"/> Ja, für das Kind/die Kinder zu Nr. _____</p>
-----------	---

5.	<p>Werden Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewährt?</p> <p>(Hierzu gehört nicht eine Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder eine Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände).</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, von (genaue Bezeichnung und Anschrift der Versorgungsstelle)</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
-----------	---

6.	<p>Wurden der Anspruch auf Kinderzulage, Kinderanteil im Orts-/Sozialzuschlag oder vergleichbare Leistungen abgefunden, z.B. durch eine Einmalzahlung?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Abgeltung für das Kind/die Kinder <input type="checkbox"/> Nr. 1 <input type="checkbox"/> Nr. 3 <input type="checkbox"/> Nr. 2 <input type="checkbox"/> Nr. 4</p>
-----------	--

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

Maßgebende Bestimmungen zur Kinderzulage für Beschäftigte

TVH- 23a Kinderzulage

- (1) ¹Beschäftigte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder §§ 3, 4 BKGG zustehen würde, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von 100 Euro. ²Die Kinderzulage erhöht sich um 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. ³Auf das Kind entfällt der Zulagenbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

Protokollerklärung zu § 23a Absatz 1 Satz 2

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 GEVerbTöD ersetzt.

- (2) ¹Stunde neben der/dem Beschäftigten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnung versorgungsberechtigt ist,

- a) die Kinderzulage oder
- b) der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen

zu, wird die Kinderzulage der/dem Beschäftigten gewährt, wenn und soweit ihr/ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/die Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Der Kinderzulage stehen kinderbezogene Entgeltbestandteile nach den Tarifverträgen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbesondere TVÜ-H, TVÜ-Bund, TVÜ-VKA oder TVÜ-L, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterchaftsgeld, soweit in dessen Berechnung kinderbezogene Bezügebestandteile des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden, gleich. ³§ 24 Absatz 2 findet auf die Kinderzulage keine Anwendung, wenn eine/einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1

- a) vollzeitbeschäftigt oder
- b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder
- c) die Teilzeitquotienten der Anspruchsberechtigten zusammengerechnet mindestens dem Beschäftigungsumfang einer/ eines Vollzeitbeschäftigten entsprechen.

- (3) Die Kinderzulage wird nicht gewährt für Kinder, für die die/die Beschäftigte Anspruch auf Fortzahlung kinderbezogener Entgeltbestandteile nach § 11 Absatz 1 TVÜ-H hat.
- (4) Die Kinderzulage wird ferner nicht gewährt für Kinder, für die die/die Beschäftigte oder eine andere Person im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die Abfindung einer Besitzstandszulage nach § 11 Absatz 2 Satz 3 TVÜ-H oder nach einer entsprechenden Regelung in den Überleitungstarifverträgen des öffentlichen Dienstes erhalten hat.
- (5) ¹Die Kinderzulage wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ²Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die Kinderzulage Teil des Krankengeldzuschusses. ³Die Kinderzulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu § 23a

¹Öffentlicher Dienst im Sinne des § 23a ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. ²Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ³Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familien-, Orts- oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ⁴Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Tarifrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.